



Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Barleben
Ernst-Thälmann-Str. 22
39179 Barleben

Fachbereich 2
FD Recht, Ordnung und Kommunal-
aufsicht
SG Kommunalaufsicht

Fri. vom 27.02./14.03.2017

30.10.2.2017.EGBarl.Kitasatzung

13 04.2017

Herr Klumpe

406

03904 7240-4002
03904 7240-51254

Kommunalaufsicht@boerdekreis.de

Farsleber Str. 19
39326 Wolmirstedt

Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde (KAB) zum Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Barleben Nr.: BV-0124/2016/1 vom 16.02.2017 über die Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Barleben für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen;

Erneuter Widerspruch des Bürgermeisters der Gemeinde Barleben vom 22.02.2017 gegen den Beschluss BV-0124/2016/1

Entscheidung

Die Widerspruch des Bürgermeisters der Gemeinde Barleben vom 22.02.2017 gegen den Beschluss des Gemeinderates Barleben vom 16.02.2017 Nr.: BV-0124/2016/1 ist zulässig und begründet.

Der Landkreis Börde als zuständige KAB § 144 KVG LSA erlässt daher nachfolgende

V e r f ü g u n g

I.

Der in der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Barleben am 16.02.2017 gefasste Beschluss Nr.: BV-0124/2016/1 wird beanstandet.

II.

Ich ordne an, dass der Gemeinderat zur Umsetzung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2016 (HKK) Beschluss Nr.: BV-104/2015 vom 28.01.2016 eine Kostenbeitragssatzung entsprechend des Beschlussvorschlages des Bürgermeisters (BV-124/2016 vom 27.12.2016 und BV-124/2016/1 vom 08.02.2017) beschließt.

III.

Die sofortige Vollziehung wird für Punkt II. dieser Verfügung angeordnet.

IV.

Für den Fall, dass die Gemeinde Barleben der Anordnung zu II. nicht bis zum 31.05.2017 nachkommt, wird hiermit die Ersetzung des geforderten Beschlusses im Wege der Ersatzvornahme angedroht.

V.

Die Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

03904 7240-0

03904 49008

www.boerdekreis.de

landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur

Di	08.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Do	08.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Fr	08.00 Uhr - 11.30 Uhr

Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300 300
3002

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000
7637 63

A. Sachverhalt

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat in seiner Sitzung am 02.02.2017 mit Beschluss-Nr.: BV-0124/2016 die Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Barleben für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen in **abgeänderter Fassung** mit 11-Ja Stimmen zu 10 Nein-Stimmen beschlossen.

Der Bürgermeister der Gemeinde Barleben erhob mit Schreiben vom **07.02.2017 Widerspruch** gegen den Beschluss Nr.: 0124/2016 vom 02.02.2017.

Im Rahmen der nachfolgenden Gemeinderatssitzung der Gemeinde Barleben wurde am 16.02.2017 der Beschluss vom 02.02.2017 bestätigt und damit der Widerspruch des Bürgermeisters zurückgewiesen.

Gegen die Beschlussfassung vom 16.02.2017 hat der Bürgermeister **erneut Widerspruch mit Datum vom 22.02.2017** eingelegt.

Die Gemeinde Barleben legte mit Schreiben vom 27.02.2017, hier eingegangen am 02.03.2017, den Vorgang der KAB gemäß § 65 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA zur Entscheidung vor.

B. Begründung

Zu I.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landkreises Börde zum Erlass dieser Verfügung ergibt sich aus § 144 KVG LSA.

Gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA kann die KAB Beschlüsse der Gemeinde beanstanden, wenn sie das Gesetz verletzen.

Im Rahmen der Rechtmäßigkeitsprüfung des Gemeinderatsbeschlusses vom 02.02.2017 und des erneuten Beschlusses vom 16.02.2016, der den ursprünglichen Beschluss (konkludent) aufhebt, hat die KAB gemäß § 65 Abs. 3 KVG LSA – inzident – auch über die Rechtmäßigkeit der Widersprüche des Bürgermeisters der Gemeinde Barleben gegen die gefassten Beschlüsse zu entscheiden.

Zulässig ist der Widerspruch des Bürgermeisters, wenn dieser fristgerecht und ordnungsgemäß eingelegt wurde. Begründet ist der Widerspruch des Bürgermeisters, wenn der Gemeinderatsbeschluss, gegen den sich der Widerspruch richtet, formell oder materiell rechtswidrig ist.

Zulässigkeit des Widerspruchs vom 22.02.2017

Nach § 65 Abs. 3 KVG LSA muss der Bürgermeister Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzwidrig sind. Er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese für die Gemeinde nachteilig sind. Dieser Abs. 3 setzt den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung um und legt dem Bürgermeister das Recht, unter bestimmten Konstellationen sogar die Pflicht, auf, nachteiligen und gesetzwidrigen Beschlüssen des Gemeinderates zu widersprechen. Das Gesetz legt damit dem Bürgermeister die Pflicht zur Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse des Gemeinderates auf.

Es handelt sich bei dem Widerspruch des Bürgermeisters um eine gemeindliche Selbstkontrolle außerhalb der der KAB zustehenden Mittel (§§ 145 ff. KVG LSA).

Die Widerspruchspflicht entsteht, wenn der Bürgermeister nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Erkenntnis gelangt ist, dass der vom Gemeinderat gefasste Beschluss gesetzwidrig ist. Gesetzwidrig ist i. d. S. ein Beschluss, der gegen materielles Gesetz verstößt, also gegen eine zwingende Norm eines Gesetzes, einer Verordnung, einer Satzung oder einer sonstigen Rechtsnorm.

Die Widerspruchsbegründung lässt die Schlussfolgerung zu, dass der Grund des Widerspruchs auf die Gesetzwidrigkeit des Beschlusses abstellt.

Der Bürgermeister der Gemeinde Barleben hat von seinem Recht nach § 65 Abs. 3 KVG LSA Gebrauch gemacht und war nach Satz 1 sogar verpflichtet, Widerspruch einzulegen, sofern diese gefassten Beschlüsse des Gemeinderates vom 02.02.2017 und 16.02.2017 gesetzwidrig sind. Mithin sind die Widersprüche statthaft.

Der Widerspruch des Bürgermeisters ist gemäß § 65 Abs. 3 KVG LSA gesetzlich vorgesehen. Der Widerspruch muss binnen zwei Wochen schriftlich eingelegt und begründet werden.

Eine ordnungsgemäße Einlegung des Widerspruchs gemäß § 65 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA ist erfolgt. Mit Schreiben vom 07.02.2017 und 22.02.2017 hat der Bürgermeister den Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Barleben BV-0124/2016 und BV-0124/2016/1 über die Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Barleben für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen widersprochen. Die Widersprüche sind bei der zuständigen Stelle, dem Vorsitzenden des Gemeinderates, form- und fristgerecht eingereicht und begründet worden.

Die Bekanntgabe der Widersprüche erfolgte ordnungsgemäß durch Postzustellung an den Vorsitzenden des Gemeinderates.

Eine Sachverhaltsermittlung einschließlich der Prüfung der Tatbestandsmerkmale der Rechtsgrundlage ist ebenfalls ordnungsgemäß erfolgt.

Die Beteiligungs- und Handlungsfähigkeit des Bürgermeisters ist aus § 65 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA heraus gegeben. Die Widerspruchsbefugnis und das Widerspruchsinteresse des Bürgermeisters der Gemeinde Barleben (Rechtswidrigkeit von Beschlüssen) liegt ebenfalls nach § 65 Abs. 3 KVG LSA vor.

Die erhobenen **Widersprüche** sind somit **zulässig**.

Begründetheit des Widerspruchs vom 22.02.2017

a) Formelle Rechtmäßigkeit

Begründet sind die Widersprüche gegen die o. g. Beschlüsse, wenn die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Barleben Nr.: BV-0124/2016 und BV-0124/2016/1 formell oder materiell rechtswidrig sind.

Der Widerspruch des Bürgermeisters richtet sich gegen einen Beschluss des Gemeinderates über die Kostenbeitragssatzung zur Benutzung der Kindertagesstätten bzw. Tagespflegestellen der Gemeinde.

Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 KVG LSA ist die Gemeinde Barleben verbandszuständig. Organzuständig ist nach § 45 Abs. 2 Ziff. 1 KVG LSA der Gemeinderat Barleben für den Erlass der Kostenbeitragsatzung für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen.

Meine Prüfung hat ergeben, dass die Beschlüsse des Gemeinderates Barleben Nr.: BV-0124/2016 und BV-0124/2016/1 formell rechtmäßig zustande gekommen sind.

b) Materielle Rechtmäßigkeit

Der Widerspruch des Bürgermeisters ist materiell rechtmäßig, wenn der Gemeinderatsbeschluss rechtswidrig ist.

Der Bürgermeister der Gemeinde Barleben begründet den Rechtsverstoß mit dem Verstoß gegen § 100 Abs. 3 S. 6 KVG LSA.

Der Widerspruch richtet sich gegen den abgeänderten Beschluss zur Erhöhung der Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen. Die von der Verwaltung in den Gemeinderat eingebrachte Beschlussvorlage entsprach den Festlegungen des 2016 fortgeschriebenen HKK.

Der Gemeinderatsbeschluss über das HKK erfolgte am 28.01.2016 und wurde hier im Zusammenhang mit dem Beschluss zur Haushaltssatzung 2016 am 05.02.2016 zur Prüfung vorgelegt. Mit Verfügung vom 04.03.2016 habe ich das beschlossene HKK bestätigt und die Haushaltssatzung auf Grundlage des HKK genehmigt.

So sind unter den in 2016 fortgeschriebenen Maßnahmen des HKK mit den Nr. 2016-63-026 bis 2016-63-030 die hier in Rede stehenden Erhöhungen der Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen dargestellt.

Das HKK dient dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erhalten. In dem HKK der Gemeinde Barleben sind zeitlich konkrete und abrechenbare Maßnahmen einbezogen worden, die geeignet sind, zur Erhöhung der Erträge und Verringerung der Aufwendungen beizutragen.

Die Gemeinde Barleben wäre mit den voraussichtlichen (da ungeprüft) Jahresabschlüssen 2012 bis 2015 und dem Konsolidierungspotential der im HKK beschlossenen, aber noch nicht konkret umgesetzten Maßnahmen in der Lage, den Haushaltsausgleich im maximalen Konsolidierungszeitraum zu erreichen.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist aufgrund der Selbstbindung der Gemeinde sicherzustellen und abrechenbar bzw. kontrollierbar zu machen.

Gemäß § 100 Abs. 1 KVG LSA haben die Kommunen ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dieser Grundsatz mündet in § 100 Abs. 3 KVG LSA. Hiernach ist der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnisplan) auszugleichen. Der Gesetzgeber hat ein quasi Durchbrechen dieser Grundsätze nur nach § 98 Abs. 3 S. 3 (Ausgleich durch Rücklagemittel) und § 100 Abs. 3 KVG LSA (HKK mit Haushaltsausgleich spätestens im 5. Jahr auf die mittelfristige Planung folgend) zugelassen.

Nur unter diesen strengen Ausnahmebedingungen hat der Gesetzgeber zugelassen, dass die Haushaltssatzung auch unausgeglichen nicht beanstandet wird.

Im vorliegenden Fall wurde im Rahmen der Prüfung der Haushaltssatzung 2016 festgestellt, dass diese Ausnahmebedingungen zutreffen. Die Gemeinde legte ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes HKK vor. Auf dieser Grundlage wurde die Genehmigung für den Höchstbetrag der beabsichtigten Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und auch die Genehmigung des Liquiditätskreditrahmens erteilt.

Aufgrund der bereits weggefallenen finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde muss die Gemeinde durch ihr Handeln absichern, die finanzielle Leistungsfähigkeit schnellstmöglich wieder herzustellen.

Ohne finanzielle Leistungsfähigkeit ist eine nach § 2 KVG LSA garantierte uneingeschränkte kommunale Selbstverwaltung gefährdet. Die Aufgabenerledigung nach § 4 KVG LSA kann und darf nur im Rahmen bzw. in den Grenzen der finanziellen Leistungsfähigkeit stattfinden.

Mit der Beschlussfassung über das HKK hat der Gemeinderat diese Verantwortung wahrgenommen und sich an bestimmte, den Haushaltsausgleich sichernde, Maßnahmen gebunden.

Eine Entbindung von diesen Maßnahmen kann nur auf gleichem Wege erfolgen, also durch Fortschreibung des HKK.

Der Gemeinderat muss unbedingt absichern, dass die Maßnahmen, die der Haushaltssicherung dienen, auch tatsächlich umgesetzt werden und zwar so schnell und so effektiv wie möglich

Sollten zur Umsetzung bestimmter Maßnahmen des HKK beispielsweise Satzungsänderungen notwendig werden, sind weitere Gemeinderatsbeschlüsse zu fassen.

Nach der Entscheidung des BVerwG (Urt. vom 16. 6. 2015 – 10 C 13.14 –, DÖV 2015 S. 977, KommJur 2015 S. 347) ist eine landesrechtliche Pflicht der kommunalen Aufgabenträger zur Verringerung des Haushaltsdefizits mit der Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 GG vereinbar. Die Haushaltskonsolidierung ist mit die wichtigste Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung, da nur durch eine konsequente und nachhaltige Sanierung der kommunalen Haushalte unter dem Aspekt der intergenerativen Gerechtigkeit die dauerhafte Aufgabenerfüllung der Kommune im eigenen und übertragenen Wirkungskreis sichergestellt werden kann.

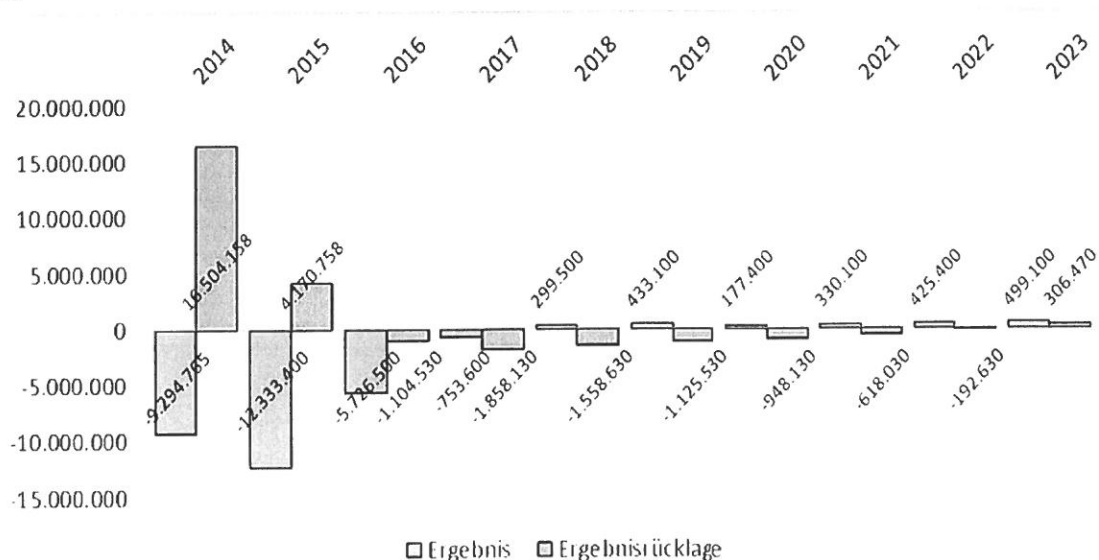
Zur Bindungswirkung eines HKK besagte das OVG Magdeburg des Landes Sachsen-Anhalt (OVG LSA, Beschl. vom 15. 1. 2008 – 4 M 269/07 –, Mitteilungen SGSA 2008 Nr. 124), dass im Wortlaut der Rechtsvorschrift über das HKK nicht hinreichend bestimmt zum Ausdruck kommt, dass ein im Vorjahr erstelltes HKK zwingend im Folgejahr umzusetzen ist. Daher wurde im KVG LSA rechtlich festgeschrieben, dass die im HKK dargestellten Maßnahmen für die Kommune grundsätzlich verbindlich sind. Abweichungen von den bindenden Festlegungen und jährlichen Fortschreibungen des HKK sind nur zulässig, wenn das Ziel der Haushaltskonsolidierung auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern.

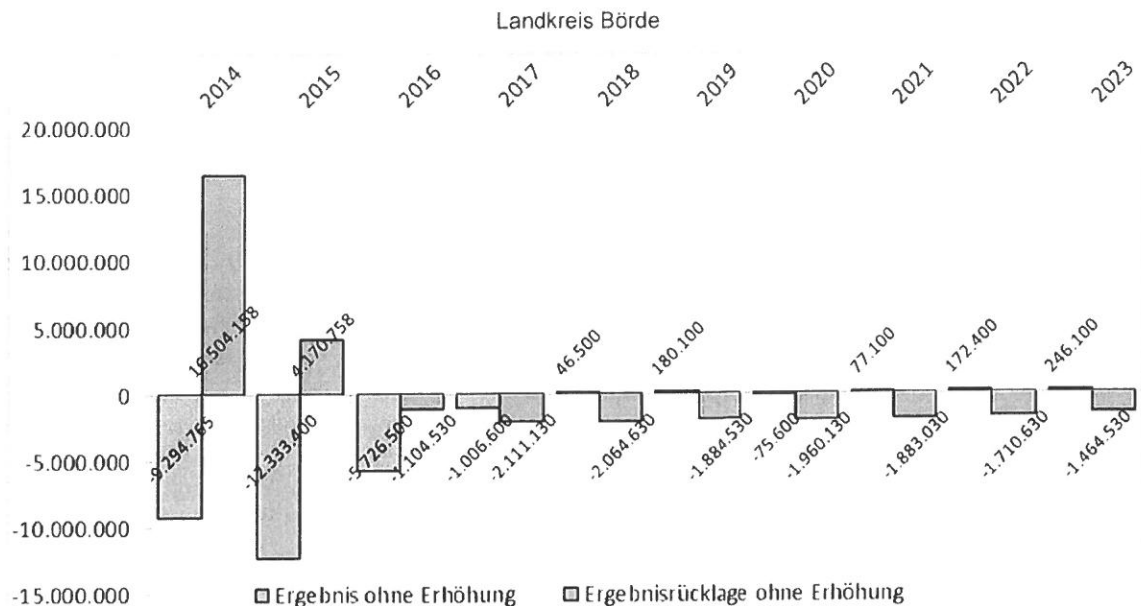
Es besteht daher keine absolute Verpflichtung, ein HKK wie beschlossen, umzusetzen. Damit wird dem Gestaltungsspielraum der Gemeinde bei geänderten Rahmenbedingungen Rechnung getragen. **Das Ziel der Haushaltskonsolidierung muss im Rahmen der Gesetze allerdings erreicht werden.** So die Entscheidung des OVG LSA durch Beschluss vom 15.01.2008 (Az: 4 M 269/07).

Die hier vorgeschlagene Ersatzmaßnahme ist bereits, wie der Bürgermeister zutreffend feststellt, Teil des im Jahr 2016 fortgeschriebenen HKK (Maßnahme Nr. 2016-20-001), daher nicht als Ersatz-Deckungsmittel einsetzbar.

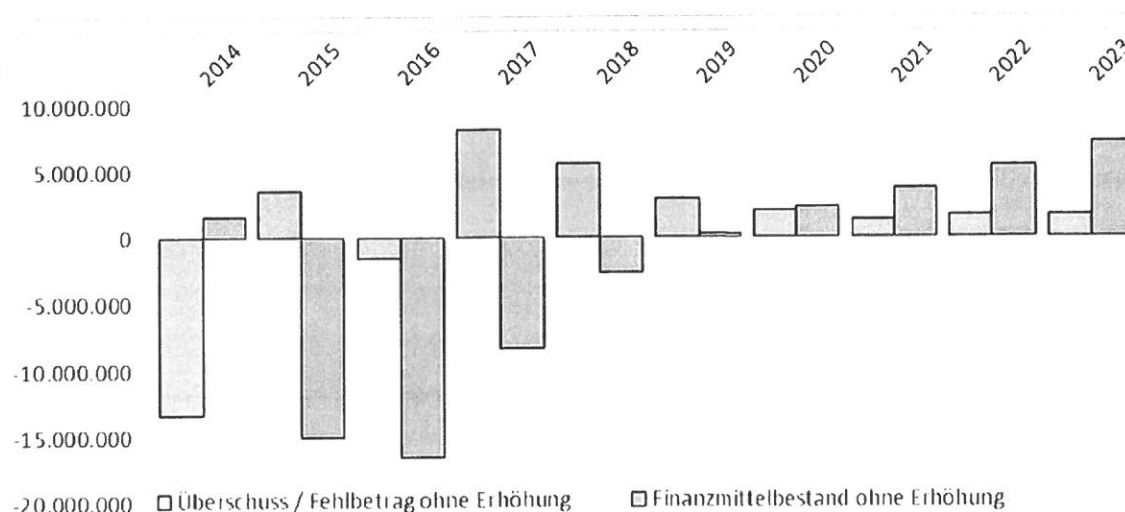
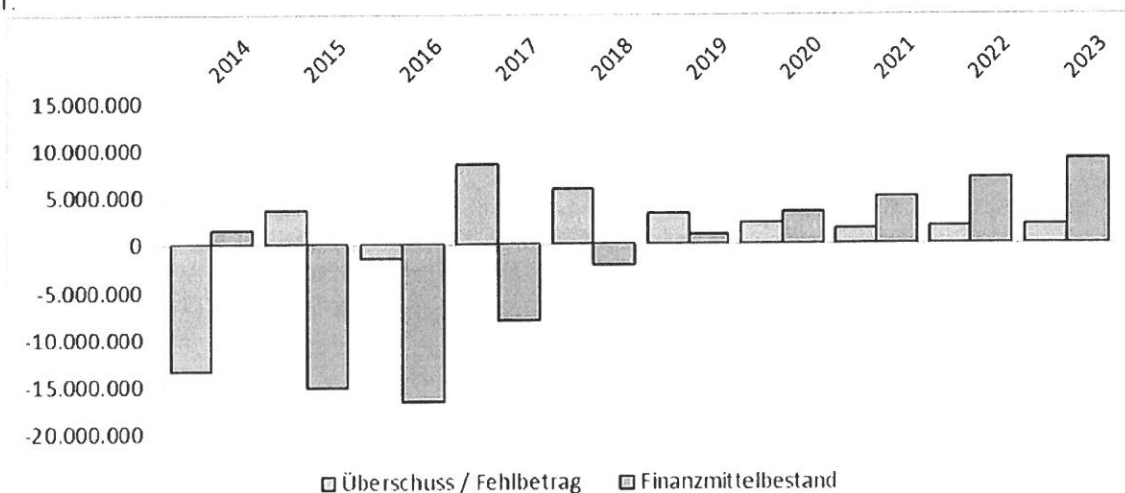
Die Gemeinde Barleben würde bei Umsetzung des geänderten Gemeinderatsbeschlusses weiterhin hohe strukturelle Fehlbeträge erwirtschaften und demnach **das mit dem HKK festgesetzten Konsolidierungsziel des Gesamtausgleichs nicht erreichen.**

Ausgehend von den Zahlen des genehmigten Haushalt 2016 würde sich ohne Umsetzung der Maßnahmen 2016-63-026 bis 2016-63-030 des HKK der Ergebnisplan derart verschlechtern, dass anstatt des Gesamtausgleichs im Jahr 2023 ein kumulierter Fehlbetrag von ca. **1.464.530 €** entsteht.





Da durch die Nichtumsetzung dieser Maßnahmen auch keine entsprechenden Einzahlungen generiert werden, ist auch der Finanzplan betroffen. Liquide Mittel sind momentan nur durch den Rückgriff auf den genehmigten Liquiditätskreditrahmen vorhanden. Diese Liquiditätskredite dienen laut § 110 KVG LSA der kurzfristigen Kassenverstärkung und sollten kurzfristig getilgt werden, um weitere Zinszahlungen und damit auch weitere Auszahlungen zu vermeiden. Der Abbau des sehr hohen Liquiditätsrahmens der Gemeinde Barleben wird durch die Nichtumsetzung der Maßnahmen 2016-63-026 bis 2016-63-030 deutlich erschwert und stellt daher ebenfalls einen Gesetzesverstoß dar.



Damit verstößt der Gemeinderatsbeschluss durch seine finanzielle Auswirkung auf das beschlossene HKK vom 28.01.2016 und damit gegen § 100 Abs. 3 i.V.m. § 98 Abs. 1 und 3 KVG LSA.

Der Widerspruch des Bürgermeisters vom 22.02.2017 ist damit auch materiell rechtmäßig.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Widerspruch zulässig und auch begründet ist.

Die Entscheidung der KAB ergeht im Rahmen ihrer Befugnis nach §§ 145 KVG LSA. Erachtet die KAB den Beschluss des Gemeinderates für rechtmäßig, so hat sie ihn durch formlose Mitteilung an die Gemeinde zu bestätigen, hält sie ihn dagegen für gesetzwidrig, hat sie ihn gemäß § 146 KVG LSA zu beanstanden, wenn sie nicht aus Gründen der Opportunität von einem Eingreifen absieht.

Begründung Zu I. - Beanstandung

Gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA kann die KAB Beschlüsse und Anordnungen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

Da der Beschluss des Gemeinderates vom 16.02.2017 Nr. BV-0124/2016/1 § 100 Abs. 3 i.V.m. § 98 Abs. 1 und 3 KVG LSA verletzt, habe ich mich entschieden, den Gemeinderatsbeschluss zu beanstanden.

Diese Entscheidung liegt in meinem Ermessen.

Die Beanstandung des Beschlusses ist geeignet, einen rechtswidrigen Gemeinderatsbeschluss außer Vollzug zu setzen.

Die Beanstandung ist auch erforderlich, da der Beschluss bereits gefasst ist und im Rahmen der Beschlussfassung und insbesondere im Widerspruchsverfahren nach § 65 Abs. 3 KVG LSA deutlich wurde, dass der Gemeinderat eigenverantwortlich keine andere Entscheidung treffen wird. Eine andere weniger belastende Maßnahme ist hier nicht ersichtlich. Das weniger belastende Mittel des Widerspruchsverfahrens nach § 65 Abs. 3 KVG LSA, mit dem dem Gemeinderat auch außerhalb vom kommunalaufsichtlichen Eingreifen eine rechtmäßigen Beschlussfassung im internen Verfahren ermöglicht wird, war erfolglos.

Ein schon gefasster rechtswidriger Beschluss kann nur durch Beanstandung außer Vollzug gesetzt werden

Sie ist auch angemessen, da der Gemeinderat der Gemeinde Barleben nicht über Gebühr belastet wird. Er hatte Kenntnis über die zu beschließenden Maßnahmen aus dem im Vorjahr fortgeschriebenen und kommunalaufsichtlich bestätigten HKK und kannte die Selbstbindungswirkung eines HKK durch die mehrmals stattfindenden Erörterungen im Gemeinderat. Demnach wäre eine gesetzeskonforme Beschlussfassung möglich gewesen.

Zu II. - Anordnung

Erfüllt eine Kommune die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die KAB gemäß § 147 KVG LSA anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt.

Mit der Beschlussfassung über das HKK 2016 am 28.01.2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben beschlossen, mit einer Vielzahl von Maßnahmen den Haushaltsausgleich und damit die finanzielle Leistungsfähigkeit im maximalen Konsolidierungszeitraum wieder herzustellen.

Der Haushaltsausgleich nach § 98 Abs. 1 KVG LSA ist mit der wichtigste Haushaltsgrundsatz, den eine Kommune einzuhalten hat. Ohne Haushaltsausgleich kann die Aufgabenwahrnehmung nicht gesichert werden.

Eine Kommune hat daher alle ihr möglichen Anstrengungen zu unternehmen, diesem Grundsatz gerecht zu werden.

Hierzu zählt, dass der Gemeinderat seine Verantwortung wahrnimmt und durch konzeptionell-konkrete Maßnahmen die Zielerreichung (schnellstmöglicher Haushaltsausgleich nach § 100 Abs. 3 KVG LSA) sichert. Dieser Verantwortung ist der Gemeinderat mit dem Beschluss über das HKK 2016 nachgekommen. Hierbei hat die Gemeinde den maximal zulässigen Zeitraum ausgeschöpft. Ein früherer Zeitraum war demnach nicht möglich.

Die zweite Stufe der Verantwortung des Gemeinderates ist nunmehr die Umsetzung entsprechend der konzeptionellen Festlegungen.

Ohne eine belastbare Bindung an dieses Konzept, kann der Gemeinderat sein Ziel zum Haushaltsausgleich und damit der Wiedererlangung der finanziellen Leistungsfähigkeit nicht erreichen. Das HKK hätte keinen Wert.

Der Gesetzgeber hat einzig zur Wahrung des kommunalen Gestaltungsspielraums zugelassen, dass Änderungen innerhalb des Konzeptes erfolgen können, wenn das Konsolidierungsziel trotzdem erreicht werden kann. Es können also Ersatzmaßnahmen erschlossen und beschlossen werden.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle allerdings auch auf den gesetzgeberischen Willen, dass der Haushaltsausgleich schnellstmöglich erreicht werden soll.

Vor diesem Hintergrund sind nach meiner Rechtsauffassung Ersatzmaßnahmen für bereits beschlossene und auch mögliche Maßnahmen (hierzu ist die Anhebung der Benutzungsbeiträge zu zählen) nur bedingt möglich. Neue mögliche Maßnahmen müssen demnach zum schnellstmöglichen Haushaltsausgleich zusätzlich herangezogen werden.

Festzustellen ist hier, dass die vom Gemeinderat vorgeschlagene Ersatzmaßnahme – Streichung der Zuschüsse an die Zoo gGmbH – bereits als „verbraucht“ eingestuft werden muss. Sie ist bereits konzeptionell zum Haushaltsausgleich innerhalb des Konsolidierungszeitraumes angesetzt worden.

Damit ist auch festzustellen, dass die Gemeinde ohne andere Ersatzdeckungsmittel zur Umsetzung des HKK verpflichtet ist. Der Haushaltsausgleich ist wieder herzustellen.

Mit dem Beschluss des Gemeinderates, die bereits im HKK beschlossene Erhöhung der Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen nicht konkret durch entsprechende Satzungsregelung umzusetzen, kommt die Gemeinde Barleben nicht ihrer gesetzlichen Pflicht gemäß § 98 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 100 Abs. 3 KVG LSA zur schnellstmöglichen Wiederherstellung des Haushaltsausgleichs nach.

Nach § 147 KVG LSA kann die KAB entsprechende Maßnahmen anordnen.

Ich habe mich hier für eine Anordnung nach § 147 KVG LSA entschieden.

Die Anordnung hat zum Inhalt, dass der Gemeinderat den Beschlussentwurf des Bürgermeisters, der sich an den Vorgaben des HKK orientiert, zur Kostenbeitragssatzung zu beschließen hat.

Diese Entscheidung liegt in meinem Ermessen.

Die Maßnahme ist geeignet, die Gemeinde zu veranlassen, bereits beschlossene Maßnahmen des HKK konkret umzusetzen. Die mit dem HKK beschlossene Absicht, durch Anhebung der Kostenbeiträge im zulässigen Rahmen einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten, muss in Form einer Satzung umgesetzt werden, um wirken zu können.

Die Anordnung ist erforderlich. Der Gemeinderat hat durch Beschlussfassung deutlich gemacht, dass er seine bereits beschlossene Absicht zur Erhöhung der Kostenbeiträge nicht umsetzen will. Er hat damit Tatsachen geschaffen, die die Haushaltskonsolidierung weiter erschweren. Die bereits geplanten Erträge und Einnahmen werden nicht erzielt und bedeuten bereits für 2017 Mindereinnahmen in nicht geringer Höhe.

Die Anordnung ist auch angemessen. Durch die Anordnung wird nur verlangt, dass die vom Bürgermeister auf der Grundlage des HKK vorgeschlagene Satzung zu beschließen ist.

Die Kostenbeiträge liegen damit in durchschnittlicher Höhe der im Landkreis Börde erhobenen Kostenbeiträge und im gesetzlichen Rahmen nach § 12b KiFöG LSA.

Kommunalaufsichtlich wird mit der Anordnung keine Forderung über die bereits beschlossene Absicht des HKK hinaus erhoben.

Die Gemeinde ist ohnehin verpflichtet ihre Beschlüsse umzusetzen.

Da der Gemeinde vor Erlass dieser Verfügung nicht Gelegenheit zur Anhörung gegeben wurde, lasse ich das Vorverfahren zu. Im Widerspruchsverfahren hat die Gemeinde Gelegenheit, abwehrende Argumente vorzutragen.

Mit der Beschlussfassung gilt der rechtswidrige beanstandete Beschluss konkludent aufgehoben.

Zu III. – Sofortvollzug

Ich halte es in Ausübung meines Ermessens für geboten, nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung der Ziffer II. dieser Verfügung anzuordnen, weil ein öffentliches Interesse daran besteht, dass die Kostenbeitragssatzung für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen wirksam werden kann.

Ich gehe davon aus, dass der Bürgermeister einen entsprechenden Beschluss pflichtgemäß und umgehend umsetzen wird und so die Anordnung der Ausfertigung und Bekanntmachung nicht erforderlich ist.

Die Wiedererlangung der finanziellen Leistungsfähigkeit setzt zwingend voraus, dass beschlossene Konsolidierungsmaßnahmen umgehend umgesetzt werden. Durch die fehlende Satzungsregelung gehen der Gemeinde dringend benötigte Erträge und Einnahmen verloren.

Vor diesem Hintergrund muss das Interesse der Gemeinde, von den Folgen der sofortigen Vollziehung der Verfügung bis zur Bestandskraft der Entscheidung über einen eventuellen Rechtsbehelf verschont zu bleiben, gegenüber dem öffentlichen Interesse an eben dieser sofortigen Vollziehung zurücktreten.

Zu IV. – Androhung Ersatzvornahme

Kommt die Kommune einer Anordnung der KAB nach den §§ 145 bis 147 KVG LSA nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, kann die KAB die Anordnung anstelle und auf Kosten der Kommune selbst durchführen oder die Durchführung einem Dritten übertragen.

Die Anordnung unter II. dieser Verfügung, den Beschluss zur Kostenbeitragssatzung entsprechend des Vorschlages des Bürgermeisters zu fassen ist konkret und zeigt der Gemeinde bereits jetzt auf, wie eine mögliche Ersatzvornahme erfolgen wird.

Der gesetzte Termin 31.05.2017 zeigt an dieser Stelle auf, welcher Zeitrahmen der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird, die sofortige Beschlussfassung spätestens umzusetzen. Danach werde ich über die Ersatzvornahme entscheiden.

Zu V. - Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach kann ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestr. 104, 39340 Haldensleben, einzulegen.



Wendt
Sachgebietsleiterin